

Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Änderung des Bebauungsplans
„A10 - Center“ der Stadt Wildau nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m.
§ 2 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau hat am 7. April 2020 in öffentlicher Sitzung den Entwurf der Änderung des Bebauungsplans „A10-Center“ mit einer Änderung gebilligt und die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen (Beschluss-Nr.: S 05/117/20).

Mit dem Bebauungsplan soll die Zulässigkeit von Nutzungen auf dem Gelände des A10 - Centers geändert werden. Im Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung ist die Zulässigkeit von Anlagen für gesundheitliche Zwecke nicht weiter beabsichtigt und entfällt in der textlichen Festsetzung 1.1.4. Die Zulässigkeit von Räumen und Gebäuden für freie Berufe bleibt Inhalt der Bebauungsplan-Änderung, wird aber auf Empfehlung der Stadtverordnetenversammlung Wildau als nur ausnahmsweise zulässig festgesetzt. Die empfohlene Änderung wurde in den Entwurf vom 20. Mai 2020 aufgenommen und wird durch einen städtebaulichen Vertrag präzisiert. Der Bebauungsplan-Entwurf in der Fassung vom 20. Mai 2020 besteht aus der Begründung einschließlich des landschaftsplanerischen Fachbeitrags und aus dem Übersichtsplan zum räumlichen Geltungsbereich sowie den folgenden Anlagen:

- Anlage 1- Aktualisierung des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Wildau, BBE 2015,
- Anlage 2 -Verträglichkeitsanalyse für die Flexibilisierung der Sortimentsanteile Bekleidung sowie Schuhe / Lederwaren des A10-Centers in Wildau, Büro Stadt + Handel 2019 und
- Anlage 3 – Gutachterliche Stellungnahme von Stadt + Handel vom 20. Februar 2020.

Die Anlagen 1 und 2 zum Bebauungsplan-Entwurf sind gegenüber der Fassung vom Vorentwurf unverändert.

Als verfügbare umweltbezogene Informationen existiert ein Umweltbericht, der Angaben zu den Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen/Biototypen, Boden (Fläche/Versiegelung), Wasser, Luft und Klima, Landschaftsbild sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter enthält, welche infolge der Planung jedoch nicht zusätzlich betroffen werden. Der Umweltbericht wird als Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplanentwurf ausgelegt.

Sie haben die Möglichkeit, sich wie folgt an der Planung zu beteiligen:

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus den vg. Unterlagen wird in der Zeit

vom 06. Juli bis einschließlich 21. August 2020

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt und kann eingesehen werden:

Ort: **Stadt Wildau**
 Rathaus (im Volkshaus Wildau), Abteilung Bauverwaltung
 Karl-Marx-Straße 36
 15745 Wildau

Zeit: **Montag bis Freitag** **9:00 bis 12:00 Uhr**
 Montag und Mittwoch **13:00 bis 15:30 Uhr**
 Dienstag **14:00 bis 18:00 Uhr**
 Donnerstag **14:00 bis 17:00 Uhr**

sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Aufgrund der organisatorischen Erfordernisse zur Eindämmung der CORONA-Pandemie kann dies bis auf weiteres nur nach telefonischer Terminabsprache unter den Tel.-Nrn.: 03375-505422 oder 03375-505415 erfolgen.

Über den Inhalt kann aber auch telefonisch oder über eine Anfrage per E-Mail unter k.paul@wildau.de oder w.kolb@wildau.de Auskunft gegeben werden.

Weiterhin sind die vollständigen Entwurfsunterlagen gem. § 3 PlanSiG im Internet auf der Seite der Stadt Wildau unter dem Link <https://www.wildau.de/Oeffentliche-Auslegungen-871438.html> einsehbar.

Der Lageplan zur Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans (Stand: Entwurf vom 20. Mai 2020) ist aus der nebenstehenden Karte ersichtlich.


Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen, Anregungen und Bedenken schriftlich oder gem. § 4 Abs. 2 PlanSig auf elektronischem Wege per E-Mail unter k.paul@wildau.de oder w.kolb@wildau.de abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

Hinweis:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.


Angela Homuth
Bürgermeisterin



ausgegangen am: abgenommen am:.....